

# KANALGEBÜHRENORDNUNG

## der Gemeinde Virgen vom 21.10.2005

*(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 28.10.2022, gültig ab 01.01.2023)*

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung vom 21.10.2005 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, für die Benützung der Kanalanlagen der Gemeinde Virgen folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Virgen erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benützungsgebühren in Form von

- a) Anschlussgebühren
- b) Erweiterungsgebühren
- c) laufende Gebühren (Kanalbenützungsgebühr)
- d) Zählergebühren

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.
- 2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.
- 5) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für die Schmutzwässer bildet die Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 idjgF für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m<sup>3</sup>.
- 2) Bei Campingplätzen ist die Anzahl der Stellplätze Bemessungsgrundlage.
- 3) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen
  - a) für landw. Wirtschaftsgebäude - ausgenommen Milchkammern, Schlachträume odgl.
  - b) für freistehende Garagen (wenn sie nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn sie keinen Kanalanschluss aufweisen.
- 4) Die Anschlussgebühr beträgt € 6,78 je Einheit (m<sup>3</sup> Baumasse) der Bemessungsgrundlage, mind. € 5.424,00 inkl. 10 % MwSt.
- 5) Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr € 244,08 pro Stellplatz inkl. MwSt.

- 6) Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und –abgaben.

#### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühren** (Kanalbenutzungsgebühr)

- 1) Die Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup> aus allen Wasserversorgungsanlagen. Zur Bemessungsgrundlage zählen weiters Entnahmen aus Brauchwasseranlagen (z.B. Entnahme aus einem Regenwasserbehälter), soweit diese der öffentlichen Kanalanlage zugeführt werden.
- 2) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung, für Gärten und Brunnen, soweit dieser nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführt wird, wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) nicht angerechnet. Ist der Einbau von Subzählern für die landwirtschaftliche Viehhaltung technisch nicht möglich, so wird pro Großvieheinheit (GVE) eine Freiwassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr gewährt. Die Anzahl der GVE richtet sich nach den jeweils von der Bezirkslandwirtschaftskammer bekannt gegebenen Zahlen des dem Vorschreibungszeitpunkt vorangegangenen Jahres.
- 3) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, oder ein solcher im Rahmen einer genossenschaftlichen Wasserversorgung verwendet wird, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Grundstückseigentümers angebracht und erhalten. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.
- 4) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden die Wasserzähler jeweils am Beginn jeden Jahres abgelesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.
- 5) Für die Bereithaltung der vorgelagerten Anlagenteile (Kanalnetz, ARA, Pumpstationen) wird eine Mindestverbrauchsgebühr berechnet. Diese wird mit 50 m<sup>3</sup> pro Jahr und angeschlossenem Grundstück festgelegt.
- 6) Bei angeschlossenen Objekten, bei denen der Einbau von Wasserzählern technisch nicht möglich ist, wird der für die Messung der laufenden Kanalgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nachfolgendem Schlüssel festgelegt:  
Pro Person mit Hauptwohnsitz 50 m<sup>3</sup> pro Jahr, pro Gästenächtigung 0,2 m<sup>3</sup>, für Gewerbebetriebe 250 m<sup>3</sup> pro Jahr und für Gastgewerbebetriebe 1.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Berechnung der Kanalgebühren nach Personen erfolgt anhand der im Meldeamt zum Stichtag 30.06. jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Die Berechnung der Kanalgebühren nach Nächtigungen erfolgt nach den gemeldeten Gästenächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- 7) Die laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) wird mit € 3,26 inkl. 10 % MwSt. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- 8) Änderungen in der Höhe der laufenden Gebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Gemeindegebühren und –abgaben.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt, nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

## **§ 6 Zählergebühr**

Für die Bereitstellung von Wasserzählern zur Errechnung der Abwassergebühren gelten die Tarife der jeweils gültigen Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Virgen.

## **§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- 1) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben. Sie ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Februar und Juli jeden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 3) Auf die Kanalbenützungsg Gebühr wird für das laufende Kalenderjahr im Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Jahresgebühr vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlungen wird auf die endgültige Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühr für das vorangegangene Jahr im Februar jeden Jahres angerechnet.
- 4) Die Zählergebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Februar und Juli jeden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Gebührenschildner**

- 1) Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühren.
- 3) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

**§ 10**  
**Verfahrensbestimmungen**

- 1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Grundeigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührenschildner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

-.-.-.-.-